JAN LERSCH

Haftung von Leitungsorganen im Immaterialgüterrecht

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 161

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel, Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

161



Jan Lersch

Haftung von Leitungsorganen im Immaterialgüterrecht

Jan Lersch, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn; 2016 Erstes Juristisches Staatsexamen; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums mit Informationsrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl) an der Universität München; 2020 Promotion; seit 2020 Rechtsreferendar am OLG München (LG München I). orcid.org/0000-0003-2984-2511

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung ius vivum, Kiel

Zugleich Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Jahr 2020

ISBN 978-3-16-160043-2 / eISBN 978-3-16-160080-7 DOI 10.1628/978-3-16-160080-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Titel "Die persönliche Haftung von Vorstand und Geschäftsführer für unlautere Verhaltensweisen sowie für die Verletzung von Urheber- und Patentrechten in Unternehmen. Insbesondere eine Untersuchung der Haftung der Leitungsorgane für Rechtsverletzungen durch Angestellte der Gesellschaft" als Dissertation angenommen. Zum Zwecke der Veröffentlichung wurde der Titel der Arbeit in "Haftung von Leitungsorganen im Immaterialgüterrecht" geändert. Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht des Geistigen Eigentums mit Informationrecht und IT-Recht (GRUR-Lehrstuhl) an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entstanden. Sie befindet sich auf dem Stand des Frühjahrs 2020.

An erster Stelle gilt mein besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M. (Cambridge), der das Entstehen dieser Arbeit maßgeblich begleitet hat und mir dennoch jegliche wissenschaftliche Freiheit belassen hat. Der durchgeführte Austausch in persönlichen Gesprächen aber auch auf diversen Seminaren im In- und Ausland haben in ganz erheblichem Maße zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Besonderer Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Michael Lehmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. (Cambridge) zum einen für das überaus angenehme Prüfungsgespräch, zum anderen aber auch für die Vielzahl an wertvollen Hinweisen, die er mir zu dieser Arbeit über die Jahre hinweg hat zukommen lassen. Ihm, Herrn Prof. Dr. Peter Heermann, LL.M., Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel (Wisconsin) und Herrn Prof. Dr. Olaf Sosnitza danke ich zudem für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Bei Herrn Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley) sowie der Studienstiftung ius vivum möchte ich mich herzlich für die unkomplizierte Förderung dieser Arbeit durch Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses bedanken.

Besonderer Dank gebührt auch Frau Renate Köllges, Herrn Dr. Moritz Beneke, Herrn Dr. Stephan Reisner und Herrn Dr. Patrick Zurth, LL.M. (Stan-

VIII Vorwort

ford) für die überaus sorgfältige und kritische Durchsicht des Manuskripts sowie meiner Familie für die Unterstützung, die sie mir während der Entstehenszeit dieser Arbeit über all die Zeit hat zuteil werden lassen. Auch danken möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl sowie den Kollegen vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, die mir immer mit Rat und Tat beigestanden haben und mir so manche abwechslungsarme Stunde des Schreibens durch ihre Anwesenheit wesentlich angenehmer gemacht haben.

Zu guter Letzt gebürt mein größter Dank meiner Ehefrau Sophie Köllges, die mich nicht nur unermüdlich bei der Durchsicht des Manuskripts unterstützt hat, sonderen die in allen Phasen meines Studiums und während des Entstehens dieser Arbeit bedingungslos an meiner Seite stand und mich in allem, was ich getan habe, stets unterstützt hat. Ohne diese Unterstützung in guten wie auch in schlechten Zeiten wäre sowohl der erfolgreiche Abschluss des Studium als auch dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Ihr ist dieses Buch – auch wenn sie juristische Fachliteratur nicht sonderlich spannend findet – gewidmet.

München, Dezember 2020

Jan Lersch

Inhaltsübersicht

	rwortVII
Inh	altsverzeichnis XIII
Eir	nleitung1
Α.	Problemeinführung
В.	Forschungsfragen 6
C.	Gang der Untersuchung7
	pitel 1: Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen ikts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen10
A.	Haftung der Gesellschaft11
I. II.	Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Vertretertheorie oder Organtheorie
В.	Persönliche Haftung des Geschäftsleiters
I. II. III.	Regresshaftung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft
	pitel 2: Haftung für Immaterialgüterrechtsverletzungen wie unlauteres Verhalten innerhalb der GmbH und AG 103
A.	Status quo der Haftung

I. II.	Haftung der Gesellschaft	
В.	Legitimierungsansätze für eine Ungleichbehandlung von	200
	lauterkeits-, patent- und urheberrechtlichen Sachverhalten	200
I.	Rechtliche und tatsächliche Unterschiede zwischen Lauterkeits-, Patent- und Urheberrecht	201
II.	Abweichende Beurteilung des Entstehens von Verkehrspflichten	
III.	innerhalb des Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechts	
C.	Fazit	244
Ka	pitel 3: Einheitliches Organaußenhaftungssystem bei	
Im	materialgüterrechtsverletzungen	247
A.	Einheitliches Haftungssystem für mittelbare und aus einem	
	Unterlassen resultierenden Rechtsverletzungen	249
В.	Notwendige Vorstufe: Angleichung der Entstehung von	
	Verkehrspflichten	252
I.	Ausgangspunkt: Herleitung von Verkehrspflichten nach dem allgemeinen Deliktsrecht	252
II.	Übertragung auf das Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht	
III.	Notwendigkeit weiterer Haftungsvoraussetzungen oder Abstufung	
	bei Anwendung eines verkehrspflichtbasierten Haftungssystems	265
C.	Leitlinien eines einheitlichen Haftungssystems: Insbesondere	
	Aufgabe der Störerhaftung im Urheberrecht	278
I.	Grundlagen und Herleitung der Störerhaftung	279
II.	Kritik an der Herleitung und Anwendbarkeit der Störerhaftung	
III.	Übertragbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen in das	• • •
13.7	Immaterialgüterrecht	
1 V .	Zwischenergebnis.	301
D.	Nachrangiger Weg zur Auflösung von Wertungswidersprüchen:	201
	Korrektur der Störerhaftung	301
I.	Prüfpflichten	
II.	Willentlicher und adäquater kausaler Beitrag	312

Inhaltsübersicht	XI
III. Zwischenergebnis	316
E. Fazit	317
Zusammenfassende Thesen	
Literaturverzeichnis	

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwortVII
Inh	altsübersichtIX
Ei	nleitung1
Α.	Problemeinführung
В.	Forschungsfragen6
C.	Gang der Untersuchung7
Ka	apitel 1: Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen
	likts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen10
Α.	Haftung der Gesellschaft11
I.	Handlungsfähigkeit der Gesellschaft: Vertretertheorie oder
	Organtheorie
II.	Haftungsgrundlagen
В.	Persönliche Haftung des Geschäftsleiters
I.	Regresshaftung des Geschäftsleiters gegenüber der Gesellschaft17
	1. Legalitätspflicht des Geschäftsleiters
	2. Überwachungspflicht des Geschäftsleiters
	3. Compliance-Pflicht der Geschäftsleitung
	a) Grundsätzliche Anforderungen an eine Compliance-
	Organisation und Einführungspflicht23
	b) Standardisierte Compliance Management Systeme27
	c) Business Judgement Rule und Compliance28
	d) Geltendmachung von Schäden bei mangelnder oder
	mangelhafter Compliance-Organisation gegenüber Organen 30

	4. 2	Zwis	schenerge	bnis	31
II.	Eig	gene	deliktiscl	he Haftung des Geschäftsleiters im Außenverhältnis	31
	1.	Ve	rletzungs	erfolg basiert auf aktivem Tun des Geschäftsleiters	32
	2.	Ve	rletzungs	erfolg basiert auf unmittelbarem aktiven Tun Dritter	35
		a)	Mittäter	schaft oder Teilnahme bei Kenntnis und	
			Verhind	erungsmöglichkeit	37
			aa) Mitt	täter des unmittelbar Handelnden	37
			(1)	Tathandlung bzw. Tatbeitrag	38
			(2)	Gemeinsamer Tatplan	39
			,	ilfe des unmittelbar Handelnden	
				Hilfeleisten	
				Neutrale Beihilfehandlungen	
			(3)	Doppelter Gehilfenvorsatz	
			(4)	$\boldsymbol{\mathcal{C}}$	
		b)		schaft oder Teilnahme am Delikt der Gesellschaft	48
		c)		che Außenhaftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.	
				hutzgesetzverletzung	49
		d)		che Außenhaftung auf Grundlage von § 823 Abs. 1	
					50
				überlegung: Garantenstellung und	
				kehrspflichten	51
				ergang einer Verkehrspflicht der Gesellschaft auf	
				Leitungsorgan	
			` /	Das Kirch/Breuer-Urteil des XI. Zivilsenats	53
			(2)	Herleitung aus der Übernahme von	
				Verkehrspflichten	55
			(3)	Herleitung mittels einer Pflichtenprojektion im	
				strafrechtlichen Sinne	
			(4)	Zwischenergebnis	60
				ginär in der Person des Geschäftsleiters begründete	
				kehrspflichten	60
			(1)	Projektion der Pflichten des § 43 GmbHG bzw.	<i>(</i> 1
			(2)	des § 93 AktG auf das Außenverhältnis	61
			(2)	Die allgemeine Begründung von	(2
				Verkehrspflichten im Zivil- und Strafrecht	63
				(a) Allgemeiner strafrechtlicher Ansatz zur	(2
				Begründung einer Garantenstellung	63
				(b) Allgemeine zivilrechtliche	<u> </u>
				Begründungsversuche einer Verkehrspflicht	
				(c) Stellungnahme	
				(aa) Strafrechtliche Begründungsansätze	/ 1

			(bb)	Zur generellen Ablehnung	
			. ,	eigenständiger Verkehrspflichthaftung	
				im Zivilrecht	71
			(cc)	Betrieb der Gesellschaft als	
			. /	Gefahrenquelle	72
			(dd)	Aus der Legalitätspflicht hergeleitete	
			` /	Verkehrspflichten	73
			(ee)	Verkehrspflichten durch Gesetz,	
			` /	Vertrag oder Ingerenz unter	
				Berücksichtigung materieller	
				Wertungsgesichtspunkte	73
dd)	Anw	endu	ıng au	f Fälle der Kenntnis und dennoch	
				Verhinderung sowie auf Fälle der	
					74
	(1)			: Begründung von Verkehrspflichten	
	()			Grundsätzen des allgemeinen	
				chts	75
	(2)			oflichten bei Kenntnis des	
	()			organs und dennoch unterlassener	
				rung	75
		(a)		hrschaffung, Gefahrerhöhung und	
		()		hrunterhaltung	76
		(b)		rauensprinzip	
		(c)		ressenprinzip	
		(d)		schenergebnis	
	(3)	\ /		oflicht bei fehlender Kenntnis der	
	(-)			letzung	80
		(a)		hstrichterliche Entscheidungen zur	
		()		önlichen Haftung von Geschäftsführern	81
				Baustoff-Entscheidung des VI.	
			()	Zivilsenats	81
			(bb)	Rechtsprechung des II. Zivilsenats	
				Kursänderung des VI. Zivilsenats?	
		(b)		sequenzen aus der geänderten	
		(-)		ntsprechung des BGH	87
				Verkehrspflichtverletzung durch	
			()	Organisationsmängel	88
			(bb)	Herleitung einer originären	00
			(50)	Verkehrspflicht durch	
				Aufgabenübernahme	88
			(cc)	Möglichkeit der Herleitung einer	0 0
			()	Verkehrspflicht aus allgemeinen	
				Grundsätzen	90

						(dd) Zwischenergebnis	95
				(4)	Kon	sequenzen der Ablehnung von aus	
				()		emeinen zivilrechtlichen Grundsätzen	
						eleiteten Verkehrspflichten	96
					(a)	Kein Korrekturbedarf innerhalb des Rechts	
					()	der GmbH	98
					(b)	Zwischenergebnis	
				(5)		schenergebnis	
Ш	Erg	ebn	is				
	21.5	50011	10	•••••	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		101
K a	nite	12.	На	ftun	σ fii	r Immaterialgüterrechtsverletzungen	
	-				_	e e	102
SO	wie	uni	auı	eres	veri	halten innerhalb der GmbH und AG	103
1	Cto	taic	7440	lon L	Laftur	<i>1g</i>	102
4.					-		
[.	Ha	ftung	g der	Ges	ellscl	naft	103
II.	На	ftung	g des	Leit	ungs	organs	108
	1.	Inn	enha	ıftung	g des	Leitungsorgans	109
		a)	Inn	enha	- ftung	bei Kenntnis der Verletzung durch	
			Ang	geste	llte u	nd unterlassener Verhinderung	110
		b)				bei fehlender Kenntnis der Verletzung durch	
			Ang	geste	llte		111
	2.	Au	ßenh	aftur	ng des	s Leitungsorgans	113
		a)	Rec	htsfi	gur d	ler Störerhaftung	113
		b)	Haf	tung	für L	Lauterkeitsrechtsverletzungen	117
			aa)	Ursı	orüng	gliches Haftungskonzept im Lauterkeitsrecht	117
						chtsprechung im Hinblick auf die	
						sführerhaftung	118
				(1)		H-Entscheidungen "Jugendgefährdende	
				` /		lien bei eBay" und "Kinderhochstühle im	
						rnet I"	119
				(2)	BGI	H-Entscheidung "Geschäftsführerhaftung"	120
			cc)			enzen aus der geänderten Rechtsprechung:	
						für Verkehrspflichtverletzungen	121
				(1)		leitung und Grundlagen des Konzepts der	
				()		tung für Verkehrspflichtverletzungen	122
				(2)		leitung von Verkehrspflichten im	
				()		terkeitsrecht	125
			dd)	Hafi		begründung nach dem allgemeinen Zivilrecht	
			/	(1)		leitung von Verkehrspflichten nach dem	
				()		emeinen Deliktsrecht	127
				(2)	_	gleich zur Herangehensweise des I. Zivilsenat	

	ee) Wei	tere besondere Voraussetzungen für die Haftung
	für l	lauterkeitsrechtliche Verkehrspflichtverletzungen 132
	(1)	Geschäftliche Handlung 132
	(2)	Unternehmereigenschaft des Leitungsorgans
	(3)	Akzessorietät
	(4)	Erneuter Vergleich mit dem allgemeinen
		Deliktsrecht
	ff) Zwi	schenergebnis
c)	Haftung	für Patentrechtsverletzungen143
		grundsätzliche Herleitung persönlicher
		Benhaftung im Patentrecht
	(1)	Herleitung der unmittelbaren Organaußenhaftung
		mittels der Figur der Störerhaftung im Patentrecht 144
	(2)	Herleitung einer unmittelbaren Außendritthaftung
		mittels der Figur mittelbarer Patentverletzungen,
		§ 10 PatG146
	(3)	Herleitung einer unmittelbaren Außendritthaftung
		mittels Täterschaft und Teilnahme, § 9 PatG
		(Haftung für Verkehrspflichtverletzungen)148
	bb) Die	Bestimmung von Verkehrspflichten im Patentrecht 149
	(1)	Die Glasfasern II-Entscheidung des X. Zivilsenats 151
	(2)	Folgeentscheidung des OLG Düsseldorf154
	(3)	Konsequenzen für die Reichweite
		patentrechtlicher Verkehrspflichten
	cc) Ver	kehrspflichten nach dem allgemeinen Zivilrecht 156
	(1)	
		Zivilrecht (VI. Zivilsenat)
	(2)	Vergleich der Herangehensweisen des VI.
		Zivilsenates und des X. Zivilsenats
		schenergebnis
d)		für Urheberrechtsverletzungen161
		Rechtsprechung die technischen Schutzmaßnahmen
		effend
		leitung persönlicher Außenhaftung von
		ungsorganen im Urheberrecht – insbesondere
		rerhaftung
	(1)	
	(2)	Obergerichtliche Entscheidung des OLG Hamburg 165
		(a) Super Mario-Urteil des OLG Hamburg
		(b) Miss 17-Urteil des OLG Hamburg
		(c) Konsequenz: Keine Ansprüche auf
		Schadensersatz aus dem Rechtsinstitut der
		Störerhaftung

	(3)	Verletzung von Prüfungspflichten als
	. /	Voraussetzung der Störerhaftung
		(a) Bedeutung und allgemeiner Inhalt der
		Prüfpflichten 168
		(b) Prüfpflichten des Leitungsorganes innerhalb
		von Kapitalgesellschaften
	(4)	Entscheidungen Wagenfeld-Leuchte II und
		Marcel-Breuer-Möbel II des I. Zivilsenats
	(5)	Herleitung unmittelbarer täterschaftlicher Haftung
		in der Rechtsprechung des BGH171
	(6)	Herleitung von Unterlassungs-, Beseitigungs- und
		Schadensersatzansprüchen innerhalb der Literatur 173
cc)	Täte	rschaftliche Haftung aufgrund von fahrlässiger
	Beih	ilfe174
	(1)	Hilfeleisten durch das Unternehmensorgan175
	(2)	Beihilfe durch Unterlassen oder aktives Tun176
	(3)	Anforderungen an die Kenntnis und Bezugspunkt
		der Kenntnis des Beihilfeleistenden
	(4)	Notwendigkeit einschränkender Rechtsfolgen 178
	(5)	Zwischenergebnis
dd)		rschaftliche Haftung aufgrund der Verletzung von
	Verk	xehrspflichten
	(1)	Zulässigkeit täterschaftlicher Haftung aufgrund
		der Verletzung von Verkehrspflichten im
		deutschen Urheberrecht
	(2)	Neues europäisches Haftungssystem im Bereich
		der öffentlichen Wiedergabe
	(3)	Herleitung urheberrechtlicher Verkehrspflichten 185
		(a) Rechtsprechung des EuGH
		(aa) EuGH – GS Media
		(bb) EuGH – The Pirate Bay
		(cc) EuGH – Córdoba
		(dd) Zwischenergebnis
		(b) BGH – Vorschaubilder III
		(c) Allgemeine Herleitung urheberrechtlicher
		Verkehrspflichten
	(4)	Weitere Voraussetzungen täterschaftlicher
		Haftung aufgrund der Verletzung von
		Verkehrspflichten im Urheberrecht
		(a) Erfüllung der Merkmale eines
		Verletzungstatbestands
		(b) Notwendigkeit einer akzessorischen Haupttat 197
ee)	Zwis	chenergebnis

		e)	Ergebnisse zur persönlichen Außenhaftung des Organs für Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechtsverstöße	199
В.	Ι ο	ritin	nierungsansätze für eine Ungleichbehandlung von	
٠.			eits-, patent- und urheberrechtlichen Sachverhalten	200
			•	200
[.			che und tatsächliche Unterschiede zwischen Lauterkeits-,	
			und Urheberrecht	
	1.		uterkeitsrecht und Urheberrecht	201
		a)	Aufgabe der Störerhaftung im Bereich des	•••
			Lauterkeitsrechts	202
		b)	Belastungsintensität von Unterlassen, Beseitigung und	• • •
			Schadensersatz	
		c)	Unterschiedliche Adressatenkreise	208
		d)	Unterschiedliche Haftungsfolgen – zivil- und	200
			strafrechtliche Ansprüche sowie Schadensberechnung	
		e)	Keine unterschiedlichen Verschuldensmaßstäbe	211
		f)	Absolutes Recht gegenüber Verhaltenspflichten bzw.	212
			Erfolgsunrecht gegenüber Verhaltensunrecht	
	_	g)	Zwischenergebnis	
	2.		uterkeitsrecht und Patentrecht	
		a)	Gesteigerte Gefährdungslage für technische Schutzrechte	214
		b)	Unterschiedliche Anforderungen an die vorzunehmende	216
		,	Verletzungshandlung	216
		c)	Absolutes Recht gegenüber Verhaltenspflichten bzw.	217
		1\	Erfolgsunrecht gegenüber Verhaltensunrecht	
	2	d)	Zwischenergebnis	
	3.		heberrecht und Patentrecht	219
		a)	Anwendbarkeit der Störerhaftung innerhalb des	220
		1 \	Patentrechts	220
		b)	Strengere Haftung auf Schadensersatz aus sonstigen	221
			Gründen	221
			aa) Leichtere Erkennbarkeit des Bestehens von Schutzrechten im Patentrecht	221
				221
				222
			Erteilungsbedürftigkeit des Patents	222
			(2) Überdehnter Werkschutz als Grundlage einer	222
			Ungleichbehandlung	223
			(3) Das Kriterium des Kennenmüssens als Grundlage	224
			einer Ungleichbehandlung	224
			bb) Unterschiedliche Schutzzwecke und Anforderungen an	220
			die Verletzungshandlung	
			cc) Unterschiedliche Adressatenkreise	229

		dd) Zwischenergebnis	230
	4.	Zwischenergebnis	
II.		weichende Beurteilung des Entstehens von Verkehrspflichten	
		erhalb des Lauterkeits-, Patent- und Urheberrechts	232
	1.	Originäre immaterialgüterrechtliche Verkehrspflichten	
	2.	Begründung von Verkehrspflichten innerhalb der zu	-
		untersuchenden Rechtsgebiete nach allgemeinen Grundsätzen	234
		a) Gefahrschaffungs- und Gefahrerhöhungsprinzip	
		b) Gefahrbeherrschungsprinzip	
		c) Vertrauensprinzip	
		aa) Bestand von Vertrauen	
		bb) Bestimmung der Person, in die Vertrauen gesetzt wird	
		d) Interessenprinzip	
		e) Zwischenergebnis	
Ш	7.w	ischenergebnis	
111.		isolicitot geoms	2
C	Fazi	t	244
Ka	pite	el 3: Einheitliches Organaußenhaftungssystem bei	
Im	mai	terialgüterrechtsverletzungen	247
A.		heitliches Haftungssystem für mittelbare und aus einem	
	Un	terlassen resultierenden Rechtsverletzungen	249
В.		twendige Vorstufe: Angleichung der Entstehung von	
	Vei	rkehrspflichten	252
I.	Λ 11	sgangspunkt: Herleitung von Verkehrspflichten nach dem	
1.		gemeinen Deliktsrecht	252
II.		ertragung auf das Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht	
11.	1.	Übertragung der Herleitung von Verkehrspflichten innerhalb	230
	1.	des allgemeinen Deliktsrechts	256
	2	Übernahme von Fürsorgepflichten durch den Abschluss eines	230
	2.		250
		Lizenzvertrags	238
		a) Übernahme von Fürsorgepflichten als Bestandteil eines	250
		Lizenzvertrags	239
		b) Übernahme von Fürsorgepflichten durch das Organ durch	260
		Abschluss eines Lizenzvertrags	260
		c) Übernahme von Fürsorgepflichten durch das Organ durch	262
	2	faktische Übernahme	
	3.	Zwischenergebnis	264

III.	Notwendigkeit weiterer Haftungsvoraussetzungen oder Abstufung			
	bei	Anwendung eines verkehrspflichtbasierten Haftungssystems	265	
	1.	Volle Kenntnis als notwendige oder alternative Voraussetzung		
	2.	Der Begriff "volle Kenntnis"	268	
	3.	Die Vermutung der vollen Kenntnis.		
	4.	Auswirkungen und Übertragung auf den		
		Untersuchungsgegenstand	271	
		a) Anwendung auch außerhalb des Rechts der öffentlichen		
		Wiedergabe	272	
		b) Anwendung des Haftungskonzepts nur auf Online-		
		Sachverhalte	273	
		c) Die Vermutung der vollen Kenntnis bei		
		Kapitalgesellschaften	275	
		d) Vermittlergleiche Person	276	
		e) Folgerungen für das Entstehen von Verkehrspflichten im		
		untersuchungsgegenständlichen Bereich	277	
<i>C</i> .		tlinien eines einheitlichen Haftungssystems: Insbesondere		
	Auj	gabe der Störerhaftung im Urheberrecht	278	
I.	Gri	ındlagen und Herleitung der Störerhaftung	279	
II.		tik an der Herleitung und Anwendbarkeit der Störerhaftung		
	1.	Die analoge Anwendung von § 1004 BGB.		
	2.	Bedenken gegenüber der Praktikabilität der Störerhaftung		
Ш.		ertragbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen in das		
		naterialgüterrecht	285	
	1.	Dogmatisches Fundament der Haftung für die Verletzung von		
		Verkehrspflichten als Ausgangspunkt	286	
	2.	Differenzierung zwischen Erfolgs- und Handlungsunrecht als		
		Ausschlussgrund	289	
	3.	Anwendbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen		
		innerhalb des Patentrechts	290	
	4.	Anwendbarkeit der Haftung für Verkehrspflichtverletzungen		
		innerhalb des Urheberrechts	292	
		a) Ausschluss der Anwendbarkeit durch die Rechtsprechung	292	
		b) Ausschluss der Anwendung mangels einer		
		urheberrechtlichen Generalklausel	295	
		c) Ausschluss der Anwendung aufgrund unverhältnismäßiger		
		Haftung	296	
		d) Verkehrspflichtbasierte Haftung und DSM-RL	300	
IV.	Zw	ischenergebnis	301	

IJ.	Nachrangiger Weg zur Auflosung von Wertungswiderspruchen:	
	Korrektur der Störerhaftung.	301
	Prüfpflichten	.302
	 Entstehung, Inhalt, Umfang sowie Verletzung von Prüfpflichten. Anpassungsbedarf hinsichtlich des Entstehens, des Inhalts und 	
	des Umfangs von Prüfpflichten	
	a) Prüf- und Verkehrspflichten bei Kenntnis	.306
	b) Prüf- und Verkehrspflichten bei offensichtlichen	
	Rechtsverletzungen	.308
	c) Prüf- und Verkehrspflichten bei aktiver Kenntnisentziehung.	.309
	d) Prüf- und Verkehrspflichten bei fehlender Kenntnis	.310
	3. Zwischenergebnis	.311
I.	Willentlicher und adäquater kausaler Beitrag	.312
	1. Voraussetzungen	.312
	2. Vorliegen eines adäquat kausalen Beitrags seitens des	
	Leitungsorgans	.314
	3. Anpassungsbedarf an Voraussetzungen der Haftung für	
	Verkehrspflichtverletzungen	.315
II.	Zwischenergebnis	.316
Ξ.	Fazit	317
Zu	sammenfassende Thesen	319
ite	eraturverzeichnis	.331
Sac	hregister	.355
	-	

A. Problemeinführung

Im Jahr 2009 hat die Anzahl deutscher Gesellschaften mit beschränkter Haftung (einschließlich der UG [haftungsbeschränkt]) erstmals die Millionengrenze überschritten.¹ Demgegenüber bleibt die bloße Anzahl an Aktiengesellschaften zwar noch relativ überschaubar,² doch beschäftigten allein die Dax-Unternehmen im Jahr 2017 4,16 Millionen Mitarbeiter weltweit³. Entsprechend vereinen diese Unternehmen ein enormes Verletzungspotential auch für absolut geschützte Rechte des geistigen Eigentums. Zudem droht die Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen aus dem Unternehmen oder dessen Umfeld heraus. Die Hauptakteure hierbei sind sowohl die Gesellschaft als rechts- und handlungsfähige juristische Person⁴ als auch Organe der Gesellschaft sowie die innerhalb der Gesellschaft angestellten Personen. Ein Großteil der unmittelbaren Verletzungshandlungen wird, allein aufgrund ihrer bloßen Menge, aus Handlungen der Angestellten resultieren.

Aufgrund ihrer Stellung als juristische Person bedarf sowohl die AG als auch die GmbH spezieller Organe, die für sie tätig werden. Die Gesellschaft handelt folglich durch ihre Organe nach außen. Zur Leitung der juristischen Person sind Vorstand und Geschäftsführer von AG bzw. GmbH berufen. Für die Aktiengesellschaft folgt dies bereits aus § 76 Abs. 1 AktG. Hiernach hat der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Im Gegensatz dazu regelt das GmbHG nicht explizit die Leitungsbefugnis des Geschäftsführers. ⁵ Bereits die vom Gesetz benutzte Terminologie bringt jedoch zum Ausdruck, dass der Geschäftsführer die Gesellschaft zu leiten hat. ⁶ Somit

¹ Altmeppen in: Roth/Altmeppen, Allg. Einl. Rn. 6.

² Mit Zahlen noch aus 2014 (weniger als 6.000 operierende Aktiengesellschaften), vgl. *Wagner/Klein*. D&O Liability. S. 159 (159).

³ Statista, Kumulierte Mitarbeiterzahl in den Dax-Unternehmen von 2014 bis 2017 (in Millionen), abrufbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/6683/umfrage/ent-wicklung-der-mitarbeiterzahl-der-dax-unternehmen/ (zuletzt abgerufen am 19.10.2020).

⁴ Vgl. zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person noch ausführlich Kapitel 1 A. I; zur Rechtsfähigkeit von GmbH und AG vgl. anstelle vieler *Raiser/Veil*, Recht der Kapitalgesellschaften, § 3 Rn. 8; *Wagner/Klein*, D&O Liability, S. 159 (160).

⁵ Wiedemann, ZGR 2011, 183 (185).

⁶ Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, 21. Aufl. 2017, § 35 Rn. 29.

haben die Handlungen der Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft entscheidenden Einfluss darauf, wann und in welchem Umfang von der Gesellschaft selbst Urheber- oder Patentrechte verletzt sowie unlautere geschäftliche Handlungen begangen werden. Durch die ihnen obliegende Anleitung der Mitarbeiter wird ihnen die Möglichkeit zuteil, durch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen die Verletzungshandlungen von Angestellten des Unternehmens von vornherein zu unterbinden.

Verletzt ein Angestellter einer Kapitalgesellschaft in Ausübung seiner Tätigkeit fremde Patent- oder Urheberrechte oder nimmt er eine unlautere geschäftliche Handlung vor, so sind im Wesentlichen fünf Ansprüche in Betracht zu ziehen. Der typische Fall dürfte zunächst sein, dass der Geschädigte die Gesellschaft als juristische Person in Anspruch nimmt. Die Gesellschaft kann sodann die ihr durch diese Inanspruchnahme entstandenen Einbußen unter Umständen im Wege des Regresses von dem unmittelbaren Verletzer, dem Angestellten (wobei arbeitsrechtliche Haftungsfreistellungen zu berücksichtigen sind), oder aber von ihrem Leitungsorgan (wobei hier gesellschaftsrechtliche Haftungsfreistellungen zu berücksichtigen sind) ersetzt verlangen. Neben der Inanspruchnahme der Gesellschaft besteht zugunsten des Verletzten natürlich auch die Möglichkeit, den unmittelbaren Verletzer in Anspruch zu nehmen. Zuletzt kann aber auch das Leitungsorgan der Gesellschaft – was innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts den begründungsbedürftigen Ausnahmefall (Binnen- bzw. Innenhaftung des Organs) darstellt – auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassen der rechtsverletzenden Handlung in Anspruch genommen werden. Sind für den Schaden aus einer unerlaubten Handlung mehrere verantwortlich, so haften diese dem Geschädigten auf Schadensersatz⁷ als Gesamtschuldner, § 840 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 421 ff. BGB. Das gilt selbstverständlich auch für die Verletzung von Patentrechten⁸, Urheberrechten⁹ sowie bei der Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen¹⁰. Im Ergebnis kann das Leitungsorgan demnach Ansprüchen aus zwei Richtungen ausgesetzt sein:

⁷ Eine Gesamtschuld bezogen auf Unterlassungsansprüche kommt von vornherein nicht in Betracht, da dem Unterlassen nicht die für die Gesamtschuld notwendige Gesamtwirkung der Erfüllung zukommt vgl. BGH NZG 2008, 514 Tz. 8; *Heinemeyer* in: MüKoBGB, § 421 Rn. 8.

⁸ Vgl. insoweit Grabinski/Zülch in: Benkard, § 139 Rn. 21; Pitz in: BeckOK PatR, § 139 Rn. 24.

⁹ Vgl. insoweit anstelle vieler OLG Köln GRUR-RR 2005, 247 (249) – *Loseblattsammlung*; *Leistner* in: Schricker/Loewenheim, § 97 Rn. 87; v. *Wolff* in: Wandtke/Bullinger, § 97 Rn. 21

¹⁰ Vgl. nochmals mit ausdrücklichem Verweis darauf, dass die Regeln der Gesamtschuld jedenfalls nicht auf den Unterlassungsanspruch und auf den Beseitigungsanspruch aus § 8 UWG nur eingeschränkt anwendbar sind Köhler/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/ Feddersen, § 8 Rn. 2.30; Büch in: Teplitzky, Kap. 14 Rn. 44. Demgegenüber für den Anspruch auf Schadensersatz aus § 9 UWG für eine Haftung als Gesamtschuldner Schaub in: Teplitzky, Kap. 31 Rn. 14.

einem direkten Anspruch des verletzten Dritten sowie einem Regressanspruch der Gesellschaft, wobei Regressansprüche – wie bereits angedeutet – den Regelfall darstellen dürften. Diese Ansprüche sollen im Vordergrund der Untersuchung dieser Arbeit stehen.

Obgleich die unmittelbare Inanspruchnahme des Leitungsorgans durch den verletzten Dritten innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts den begründungsbedürftigen Ausnahmefall bildet, ¹¹ kann diese aus Sicht der geschädigten Person in manchen Fällen eine denkbare und sinnvolle Alternative zu Ansprüchen unmittelbar gegen die Gesellschaft selbst darstellen.

Für die Gläubigerinteressen kann die Möglichkeit zur Inanspruchnahme positive Auswirkungen haben: So gewinnt der Geschädigte durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme auch des Leitungsorgans neben der Gesellschaft oder dem unmittelbar Handelnden einen weiteren Anspruchsschuldner, der hierbei als Gesamtschuldner haftet. Dies führt zu einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit, dass seine Forderung von zumindest einem der Beteiligten erfüllt wird. Besondere Bedeutung kommt diesem Punkt im Falle der Insolvenz des Unternehmens zu. So wäre der Verletzte in diesen Fällen nicht auf die Quote zu verweisen, sondern könnte versuchen, seinen gesamten Anspruch unmittelbar gegenüber dem Leitungsorgan durchzusetzen.

Doch auch jenseits der Interessen der Gläubiger mag eine unmittelbare Inanspruchnahme von Leitungsorganen positive Auswirkungen haben. So liegt hierin eine Möglichkeit, Leitungsorganen ihre berufliche Verantwortung im Wirtschaftsleben und gegenüber der Rechtsgemeinschaft stetig vor Augen zu führen. Dies steht auch mit den Zielen und Zwecken des Deliktsrechts (wozu als sog. Sonderdeliktsrecht auch das Lauterkeits-, das Patent- sowie das Urheberrecht zählen im Einklang. Neben der reinen Kompensations- sowie Ausgleichsfunktion des Deliktsrechts wird diesem zunehmend auch eine Präventionsfunktion zugesprochen. Dieser soll verhaltenssteuernde Wirkung auf Seiten des Inanspruchgenommenen zukommen. Droht dem Leitungsorgan die

¹¹ Für die Haftung innerhalb der GmbH vgl. *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 350; für die Haftung innerhalb der AG vgl. *Fleischer* in: Spindler/Stilz, § 93 Rn. 316; *Koch* in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 66.

¹² Entgegen der Ansicht von Wiedemann, ZGR 2011, 183 (202), sind diese Zwecke nicht in einer Art Konkurrenzverhältnis zueinander zu sehen; vielmehr können sie eigenständig nebeneinander zur Begründung der Notwendigkeit einer persönlichen Inanspruchnahme herangezogen werden.

¹³ Für das vgl. Lauterkeitsrecht BGH GRUR 2002, 618 (619) – *Meißner Dekor*; *Köhler* in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Einl. UWG Rn. 7.2; *Köhler*, FS Canaris (2017), S. 969 (969 f.); *Ohly* in: Ohly/Sosnitza, Einl. D. Rn. 57; für das Patentrecht vgl. *Haedicke*, FS Blaurock, S. 105 (106); für das Urheberrecht vgl. *J. B. Nordemann* in: Fromm/Nordemann, § 97 Rn. 3; *Ohly* in: Schricker/Loewenheim, Einl. Rn. 43.

¹⁴ Vgl. zur Prävention als Deliktsrechtszweck *Kötz*, FS Steindorff, S. 643 (643 ff.); *Wagner*, Karlsruher Forum 2006, S. 18 ff.; *Wagner* in: MüKoBGB, Vor § 823 Rn. 45 ff.;

persönliche Haftung nicht nur im Innenverhältnis, so könnte dies einen durchaus positiven Effekt auf dessen Verhalten entfalten, z.B. in Form der Einhaltung lauterer Verhaltensweisen und Wahrung von Rechten des geistigen Eigentums.

Ein weiterer Vorteil der persönlichen Inanspruchnahme von Leitungsorganen kann darin gesehen werden, dass auf diese Weise das Risiko einer Verjährungseinrede verringert werden kann, da gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von der Person des Schuldners erlangt hat oder diese ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Entsprechendes gilt nach § 11 UWG für das Lauterkeitsrecht, über die Verweisungsnormen der § 141 S. 1 PatG und § 102 S. 1 UrhG für das Patent- bzw. Urheberrecht.

Die unmittelbare Haftung von Leitungsorganen kann zudem aus einer weiteren Perspektive von Interesse sein: Hat nach § 8 Abs. 2 UWG, § 14 Abs. 7 MarkenG sowie § 99 UrhG zwar der Geschäftsinhaber – wobei dieser die juristische Person selbst ist¹6 – für Verletzungshandlungen der Angestellten einzustehen und tritt diese Haftung selbstständig neben die Haftung der unmittelbar handelnden Angestellten, so kann ein Wertungswiderspruch angenommen werden, der durch die unmittelbare Haftung der Leitungsorgane aus der Welt geschafft werden könnte.¹¹ Hierbei sind freilich nicht diejenigen Fälle als problematisch anzusehen, in denen das Leitungsorgan selbst voll in seiner Person den Deliktstatbestand erfüllt, sondern vielmehr diejenigen Fälle, in denen das Organ zwecks eigener Enthaftung einen Dritten einschaltet oder diesen zumindest gewähren lässt. In der hierbei unzweifelhaft möglichen Inanspruchnahme des unmittelbar handelnden Angestellten und der dagegen unter Umständen nicht möglichen Inanspruchnahme des Leitungsorgans könnte ein entsprechender Wertungswiderspruch liegen, den es aufzulösen gilt.¹¹8

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass – wie dargelegt – innerhalb von Kapitalgesellschaften die unmittelbare persönliche Inanspruchnahme der Leitungsorgane stets die begründungsbedürftige Ausnahme bilden soll, können diese teilweise rein ergebnisorientierten Punkte letztlich nicht voll überzeugen. Möchte man die persönliche Organaußenhaftung begründen, so ist diese auf ein dogmatisch sauberes und tragfähiges Fundament zu stellen, wobei die Ar-

den Präventionszweck zwar nicht als Hauptziel, aber immerhin als gewünschten Nebeneffekt erachtend *Larenz*, Allgemeiner Teil, § 27 I.

¹⁵ Für das Lauterkeitsrecht vgl. Messer, FS Ullmann, S. 769 (769).

¹⁶ Für das Lauterkeitsrecht vgl. OLG Hamburg WRP 1962, 330; Köhler/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 2.50; für das Urheberrecht vgl. Leistner in: Schricker/Loewenheim, § 99 Rn. 2; für das Markenrecht vgl. Fezer in: Fezer, § 14 MarkenG Rn. 1064.

¹⁷ Dazu Müller, FS Lindacher, S. 275 (278).

¹⁸ Müller, FS Lindacher, S. 275 (278 f.).

gumentationslast hier bei demjenigen liegt, der sich anschickt, die Außenhaftung zu erweitern¹⁹. Sowohl im Recht der GmbH als auch im Recht der Aktiengesellschaft existieren jedoch beinahe durchgängig nur Regelungen der Haftung der Organe gegenüber der Gesellschaft. Regelungen, die die Organaußenhaftung betreffen, sind demgegenüber vom Gesetzgeber sowohl im GmbHG als auch im AktG nicht vorgesehen. Auch wenn hieraus nicht resultieren muss, dass die Außenhaftung der Organe gesetzgeberisch nicht vorgesehen ist, so kann zumindest der Ausnahmecharakter dieser Haftungsart gefolgert werden.²⁰

Jedenfalls die Charakterisierung der GmbH und AG als rechts- und handlungsfähige juristische Person spricht gegen die persönliche Inanspruchnahme. Die Gesellschaft selbst wird im Rechtsverkehr aktiv. Sie selbst ist es, die Gefahren für Rechte und Rechtsgüter Dritter schafft. Das Leitungsorgan ist dabei nur die notwendige Instanz für das Handeln der Gesellschaft nach außen.

Für den Regelfall der Innenhaftung spricht sodann auch folgende ökonomische wie auch praktische Erwägung: Die persönliche Haftung kann für ein Leitungsorgan oftmals in einem erheblichen – bis hin zu einem existenzvernichtenden – finanziellen Risiko münden. Denn allein das Gehalt, was insbesondere der durchschnittliche Geschäftsführer für seine Tätigkeit erhält, ist zur Kompensation dieser Belastung oftmals nicht ausreichend. ²¹ Die Folge dessen kann risikoaverses Verhalten sein, das letztlich negative Auswirkungen auf Innovationsleistungen und den Fortschritt der Gesellschaft haben kann. ²² Dass Risikoaversität auch aus gesetzgeberischer Sicht nur bedingt gewollt ist, zeigt die in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG zugunsten des Vorstandes geregelte Business Judgement Rule. ²³ Ebenfalls kann aus der unmittelbaren Organaußenhaftung ein größeres Missbrauchs- sowie Störpotential resultieren, als es bei der reinen Innenhaftung der Fall ist. ²⁴

Zudem besteht die Gefahr, dass im Falle der Organaußenhaftung gesetzgeberische Wertungen umgangen werden. So besteht hinsichtlich der Organinnenhaftung im Aktienrecht mit der in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG geregelten Business Judgement Rule ein Instrument, das Regressansprüche der Gesellschaft in bestimmten Fällen einschränkt. Entsprechende Einschränkungen können auch innerhalb des Rechts der GmbH begründet werden. ²⁵ Gestattet man Gläubigern den direkten Zugriff auf Leitungsorgane mittels Anwendung des allgemeinen Deliktsrechts, kommt diese einschränkende Regelung nicht zum Tragen.

¹⁹ Fleischer, ZGR 2004, 437 (443).

²⁰ Medicus, ZGR 1998, 570 (578); Verse, ZHR 170 (2006), 398 (407).

²¹ Götting, GRUR 1994, 6 (7).

²² Fleischer, ZGR 2004, 437 (444).

²³ Koch in: Hüffer/Koch, § 93 Rn. 9.

²⁴ Mülbert, JZ 2002, 826 (832); Fleischer, ZGR 2004, 437 (444).

²⁵ Dazu noch unten Kapitel 1 B. I. 3. c).

Alles in allem ist daher – trotz des sicherlich berechtigten Interesses einzelner Gläubiger – der gesamtgesellschaftliche Nutzen persönlicher Außenhaftung von Leitungsorganen insgesamt eher zweifelhaft, sodass vom Konzept der Innenhaftung weiterhin nur in gut begründeten Ausnahmefällen abzuweichen ist.

Die Fragestellung der persönlichen Organaußenhaftung stellt sich sodann auch in einem weiteren Kontext: der persönlichen Außenhaftung von Leitungsorganen für die Vornahme unlauterer geschäftlicher Handlungen sowie für die Verletzung von Urheber- und Patentrechten. Aufgrund der unterschiedlichen Anwendbarkeit der speziellen Haftungssysteme sowie der unterschiedlichen Bewertung des Vorliegens notwendiger Haftungsvoraussetzungen innerhalb dieser drei Gebiete besteht ein zersplitterter und in Teilen widersprüchlicher Haftungsmaßstab innerhalb des Immaterialgüterrechts sowie in dessen Verhältnis zum Lauterkeitsrecht. Zur Auflösung dieser Problematik wird sich die vorliegende Arbeit maßgeblich an den Vorgaben des allgemeinen Deliktsrechts orientieren.

B. Forschungsfragen

Vor diesem Hintergrund soll diese Untersuchung zur Beantwortung der Frage beitragen, ob und wann die vertretungsberechtigten Organe einer GmbH (die Geschäftsführung, § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG) und einer AG (der Vorstand, § 78 Abs. 1 S. 1 AktG) für Urheber- und Patentrechtsverletzungen der Gesellschaft sowie für deren unlautere geschäftliche Handlungen haften müssen. Dies betrifft zum einen den Regelfall der Haftung im Innenverhältnis der Gesellschaft gegenüber. Zum anderen aber auch den zurückhaltend anzuwendenden sowie begründungsbedürftigen Ausnahmefall der Haftung im Außenverhältnis, also der unmittelbaren Haftung gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehender Dritter. Besonderes Anliegen soll hierbei auch sein, für die drei untersuchten Rechtsgebiete eine aus dem allgemeinen Deliktsrecht resultierende einheitliche Haftungsgrundlage zu ermitteln, was insbesondere vor dem Hintergrund des Aspekts der Rechtssicherheit wünschenswert wäre.

Bereits die Haftungsbegründung innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts, anhand derer die Haftung der jeweiligen Leitungsorgane auch innerhalb des Kapitalgesellschaftsrechts jedenfalls im Hinblick auf die Organaußenhaftung bestimmt wird, wird derzeit teilweise uneinheitlich behandelt. Es gilt daher zunächst, diese Haftungsbegründung nachzuvollziehen. Ebenso erfordert die Beteiligung von Unternehmensorganen die Betrachtung der Besonderheiten des Kapitalgesellschaftsrechts – nicht zuletzt aus dem Grund, dass die Innenhaftung allein nach kapitalgesellschaftlichem Sonderrecht zu beurteilen ist.

Die im Bereich des allgemeinen Deliktsrechts vorgenommene Begründung der Haftung aufgrund unterlassener Verhinderung sowie der Haftung für mittelbare Verursachungsbeiträge kann für die sodann zu erfolgende Haftungsbestimmung innerhalb des Lauterkeitsrechts und des Immaterialgüterrechts wegweisende Wirkung entfalten. Soweit diese Untersuchung ergibt, dass innerhalb der geprüften Rechtsgebiete divergierende Auffassungen hinsichtlich der Herleitung der persönlichen Organaußenhaftung bestehen, ist weitergehend die Frage zu beantworten, ob ein derartiges Auseinanderfallen von Begründungsansätzen innerhalb der Rechtsordnung zu legitimieren ist. Soweit die Antwort negativ ausfällt, ist zuletzt zu fragen, auf welche Weise ein einheitliches System der Organaußenhaftung bei Kapitalgesellschaften für die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie bei unlauteren geschäftlichen Handlungen begründet werden kann.

C. Gang der Untersuchung

Der Aufbau dieser Arbeit ist demnach durch die zu beantwortenden Fragestellungen bereits notwendigerweise vorgezeichnet:

Im ersten Kapitel der Arbeit wird die im allgemeinen Deliktsrecht geltende Haftung für Leitungsorgane einer GmbH sowie einer Aktiengesellschaft gemeinsam untersucht. Hieraus können an späterer Stelle Rückschlüsse auf die Haftung innerhalb des Lauterkeitsrechts sowie des Immaterialgüterrechts entnommen werden. Hierbei wird sowohl die Eigenhaftung der juristischen Person gegenüber außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten beleuchtet wie auch die damit im Zusammenhang stehende Binnenhaftung zwischen Organ und Gesellschaft. Zuletzt wird sich der persönlichen Organaußenhaftung gewidmet. Dabei ist zu zeigen, dass innerhalb des allgemeinen Deliktsrechts die Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen durch Leitungsorgane sowie für Rechtsverletzungen, die auf einem Unterlassen des Organs beruhen, auf die Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten zurückzuführen ist. Die Arbeit wird hierbei strikt zwischen Fällen der positiven Kenntnis der Leitungsorgane und Fällen der Unkenntnis differenzieren sowie anhand dieser Differenzierung die Begründung persönlicher Außenhaftung beleuchten. 26

Im zweiten Kapitel der Arbeit wird zunächst in einem ersten Teil der Status quo der Organhaftung – ebenfalls gemeinsam für die Geschäftsführer einer GmbH und die Vorstände einer AG – innerhalb des Lauterkeits-, Patent- sowie Urheberrechts untersucht und dargestellt. Auch hier wird zwischen der eigenen Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten, der hieraus mitunter resultierenden Binnenhaftung des Organs sowie zuletzt der originären Außenhaftung des

²⁶ Kapitel 1.

Leitungsorgans gegenüber verletzten Dritten differenziert. Zudem wird das jeweils ermittelte Haftungskonzept dem Haftungskonzept des allgemeinen Deliktsrechts gegenübergestellt und mit diesem verglichen. Zuletzt erfolgt eine abschließende vergleichende Betrachtung der ermittelten Haftungssysteme.²⁷

Im zweiten Teil des zweiten Kapitels wird sodann der Versuch unternommen, eine legitimierende Grundlage für die im ersten Teil des zweiten Kapitels ermittelten Ergebnisse deliktischer Organaußenhaftung innerhalb des Lauterkeits-, des Patent- sowie des Urheberrechts zu finden. Hierfür werden die tatsächlichen wie auch die rechtlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtsgebieten aufgezeigt und anschließend auf sachliche Gründe hinsichtlich einer Ungleichheit zwischen den Begründungen deliktischer Organaußenhaftung untersucht.²⁸

Im dritten und letzten Kapitel dieser Arbeit werden die festgestellten Ergebnisse, die die Legitimation der Ungleichbehandlung betreffen, zum Anlass genommen, mittels zweier Lösungsoptionen einen zumindest weitgehenden Gleichlauf der Begründung einer Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht und Lauterkeitsrecht zu erreichen. Hierfür wird zum einen untersucht, inwieweit einheitlich für die drei Gebiete des Lauterkeits-, des Patent- sowie des Urheberrechts die Herleitung persönlicher Organaußenhaftung anhand des Systems der Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten begründet werden kann. Dieses aus dem Bereich des allgemeinen Deliktsrechts bekannte und bewährte Haftungssystem kann insoweit einen entscheidenden Baustein für eine sinnvolle Angleichung der zersplitterten, teilweise gar widersprüchlichen Maßstäbe der Begründung persönlicher Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht und im Lauterkeitsrecht liefern. Auf diese Weise kann ermöglicht werden, dass die Begründung der Organaußenhaftung im Immaterialgüterrecht sowie im Lauterkeitsrecht auf einer einheitlichen und dogmatisch soliden Grundlage basiert.

Zum anderen wird der Versuch unternommen, einen weitgehenden Gleichlauf zwischen der Haftungsbegründung der innerhalb des Urheberrechts noch immer angewendeten Störerhaftung und des verkehrspflichtbasierten Haftungssystems zu erreichen. Ansatzpunkt hierfür wird sein, die Entstehungsgründe von innerhalb der Störerhaftung notwendigen Prüfpflichten entsprechend den Entstehungsgründen von Verkehrspflichten zu bestimmen. Beiden Ansätzen ist gemein, dass zunächst die einheitliche und gleichlaufende Bestimmung von Verkehrspflichten innerhalb des Lauterkeitsrechts sowie innerhalb des Patent- und Urheberrechts – wobei jeweils die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsgebiete anhand materieller Wertungskriterien in die einheitliche Entstehung von solchen Verkehrspflichten einfließen wird – vorzunehmen ist.

²⁷ Kapitel 2 A.

²⁸ Kapitel 2 B.

Ebenfalls untersucht wird hierbei das Erfordernis weitergehender Voraussetzungen, die über die Voraussetzungen des allgemeinen Deliktsrechts hinausgehen.²⁹

²⁹ Kapitel 3.

Kapitel 1

Haftung von Leitungsorganen nach allgemeinen delikts- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen

Bei Sachverhalten, bei denen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft involviert ist, können einem verletzten Dritten bis zu drei Gruppen von Anspruchsschuldnern gegenüberstehen. So besteht auf der einen Seite die Möglichkeit der Haftung der juristischen Person selbst. Auf der anderen Seite steht die Haftung der sonstigen beteiligten natürlichen Personen im Raum. Dies ist zum einen das Leitungsorgan, welches bereits seinem Namen nach die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorgaben zu leiten hat und zudem für sie nach außen hin in Erscheinung tritt. Zum anderen kommt – jedenfalls soweit der haftungsbegründende Umstand unmittelbar in seiner Person begründet liegt – die Haftung einer bei dem Unternehmen angestellten Person in Betracht.

Gegenstand der Untersuchung soll an dieser Stelle primär die Haftung des Geschäftsführers sowie des Vorstandes (im Folgenden: Geschäftsleiter oder Leitungsorgan) als Unternehmensorgane der Gesellschaft sein. Dessen Haftung kann nicht nur gegenüber einem verletzten Dritten bestehen (Organhaftung). Vielmehr können ihm gegenüber auch Regressansprüche der von ihm zu leitenden Gesellschaft bestehen. Es ist demnach zwischen seiner Außenhaftung gegenüber Dritten und seiner Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft selbst zu unterscheiden. Das Leitungsorgan einer GmbH oder AG haftet gegenüber der Gesellschaft im Innenverhältnis gem. § 43 Abs. 2 GmbHG bzw. § 93 Abs. 2 S. 2 AktG jedenfalls dann, wenn es eine seiner Obliegenheiten verletzt hat und der Gesellschaft daraus ein Schaden entstanden ist.¹ Der notwendige Schaden wird dabei nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 249 ff. BGB bestimmt.² Vor diesem Hintergrund ist auch der Schaden ersatzfähig, den die Gesellschaft dadurch erleidet, dass sie aufgrund des Verhaltens oder Unterlassens des Leitungsorgans von Dritten in Anspruch genommen werden konnte

¹ Hinsichtlich dessen, dass der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein muss, vgl. *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 261; *Ziemons* in: M/H/L/S, § 43 Rn. 445; *Beurskens* in: Baumbach/Hueck, § 43 Rn. 49.

² Demgegenüber wird teilweise ein eigenständiger gesellschaftsrechtlicher Schadensbegriff vertreten, vgl. dazu OLG Naumburg NZG 1999, 353; OLG Naumburg GmbHR 1998, 1180; wie hier jedoch *Fleischer* in: MüKoGmbHG, § 43 Rn. 261 m.w.N.

Sachregister

absolutes Recht 205, 212, 217

Funktionen 218

adäquat kausaler Beitrag, *siehe* Störerhaftung

Adressaten, siehe Haftungsadressaten

Akzessorietätserfordernis 137-140, 324

angemessene Lizenzgebühr, *siehe* dreifache Schadensberechnung

Anvertrautsein 153, 158, 235–236,

239–240, 324, 327

Vertrauensperson 240–242

ARAG/Garmenbeck-Entscheidung 96–97

- Übertragung auf die GmbH 98-100

Ausschlussfunktion, *siehe* absolutes Recht

Automobil-Onlinebörse-Entscheidung 293

Baustoff-Entscheidung 52, 81-84

Folgerechtsprechung 84–87

Beihilfe 174, 278, 320, 323

- durch Unterlassen 176
- einschränkende Rechtsfolgen 178– 179
- fahrlässige 124, 174–179, 325
- Hilfeleisten 175–176
- psychische 176
- subjektives Element 177–178

Belastungsintensität 205-208

bereicherungsrechtliche

Inanspruchnahme 297

Business Judgement Rule 28–30, 96–97, 319, 323

Compliance Management Systeme, siehe Compliance-Pflicht

Compliance-Pflicht 22-31, 319, 323

Anforderungen 23–24

- Einführungspflicht 24-27
- Geltendmachung von Schäden bei mangelnder oder mangelhafter Compliance-Organisation 30–31, 110
- im Immaterialgüterrecht 112-113
- standardisierte 27

Córdoba-Entscheidung 189-190

Deliktsrecht

- Begriff mittelbarer Haftung 287
- Präventionsfunktion 98, 241
- Verhaltens- und Erfolgsunrecht 203, 213, 217
- Verhaltenssteuerungsfunktion 184, 241–242

dreifache Schadensberechnung, *siehe* Haftungsumfang

DSM-Richtlinie 300-301

Einheit der Rechtsordnung 54, 262 einheitliches Haftungssystem 249–252, 278–317

- Notwendigkeit weiterer
 Voraussetzungen 265–278
- Übertragbarkeit des Konzepts der Haftung für Verkehrspflichten 285– 301

Enforcement-Richtlinie 249 Erfolgsunrecht 195, 202–204, 212, 217, 236, 289–290

Erkennbarkeit

- der Rechtsverletzung 224-226
- der Rechtswidrigkeit 227

Europäisches Haftungssystem 174, 181–184, 266, 328

außerhalb des Recht des öffentlichen Wiedergabe 272

- Ausweitung auf Offline-Sachverhalte 273–275
- Begrenzung 182-184
- DSM-Richtlinie 300-301
- Harmonisierung 249-250
- Intermediärshaftung 185–190
- Kenntnisvermutung 270–271, 275– 276
- konkrete Kenntnis 188–189, 269
- neutraler Vermittler 268-269
- öffentliche Wiedergabe 181, 186, 188–189, 266–267
- Verhaltenssteuerung 184
- Verkehrspflichten, siehe Verkehrspflichten
- volle Kenntnis 188–189, 267–271

Funkuhr II-Entscheidung 144

Garantenstellung

- im Strafrecht 50, 63-65
- Verhältnis zu Verkehrspflichten 51– 53, 320
- Gefahrbeherrschungsprinzip, *siehe* materielle Wertungskriterien
- Gefahrerhöhung, *siehe* materielle Wertungskriterien
- Gefahrschaffung, *siehe* materielle Wertungskriterien
- Gefahrunterhaltung, *siehe* materielle Wertungskriterien
- geschäftliche Handlung 132–134, 208, 324
- Geschäftsführerhaftung-Entscheidung 43, 53, 120–121, 170
- Gesellschaftshaftung im

Immaterialgüterrecht 103-108

- Gewinnabschöpfung, *siehe* dreifache Schadensberechnung
- Glasfasern II-Entscheidung 53, 151–153, 159, 214, 238–239, 290
- Folgeentscheidung 154-155
- GOOD NEWS-Entscheidung 135-136
- GS Media-Entscheidung 183, 186–187, 226, 269–270, 275

Haftung für Verkehrspflichtsverletzungen 320

- Ausschluss aufgrund von Unverhältnismäßigkeit 296–300, 329
- Ausschluss durch die Rechtsprechung 292–295, 328
- Ausschluss mangels Generalklausel 295–296, 329
- dogmatisches Fundament 286-289
- im Lauterkeitsrecht 285, 323
- im Patentrecht 285, 290-291, 324
- im Urheberrecht 285, 292-301
- Verhaltens- und Erfolgsunrecht 289–290

Haftungsadressaten

- im Lauterkeitsrecht 208, 216
- im Patentrecht 216, 228, 230
- im Urheberrecht 208–209, 229

Haftungsbefreiung

- im Patentrecht 153

Haftungskonzentration 50, 59, 192, 233 Haftungssystem, *siehe* einheitliches

Haftungssystem

Haftungsumfang

- Beseitigung 206-207, 305
- dreifache Schadensberechnung 298– 300
- Schadensersatz 206, 210-211
- Unterlassen 206-207, 305

Halzband-Entscheidung 196-197

Handlungszurechnung 13-14, 263

Harmonisierung, siehe Europäisches

Haftungssystem

Hyperlink 186, 190

IDW PS 980 112

Informationsfreiheit 275

InfoSoc-Richtlinie 269

Innenregress 17–19

Interessen an funktionierendem

Wirtschaftssystem 276

Interessenprinzip, siehe materielle

Wertungskriterien

Intermediärshaftung

- Zurverfügungstellen 176, 277

Intermediärshaftung, siehe

Europäisches Haftungssystem

Jugendgefährdende Medien bei eBay-Entscheidung 119 Kinderhochstühle im Internet I-Entscheidung 119 Kirch/Breuer-Entscheidung 53–55, 262 kleine Münze 223 konkrete Kenntnis, *siehe* Europäisches Haftungssystem Kontrollpflichten, *siehe* Prüfpflichten

Lauterkeitsstrafrecht 210 Legalitätspflicht, *siehe* Organpflichten Leitungsorgan

- als Stellvertreter der Gesellschaft 261
- Anstellungsvertrag 58-59, 314-315
- Bestellungsakt 59, 315, 330

Lizenzanalogie, *siehe* dreifache Schadensberechnung

Lizenzvertrag 258-262

- Pflichten des Lizenznehmers 260
- Übernahme von Gewähr 259–260,
 328
- Vertragspartner 260-262

Marcel-Breuer-Möbel II-Entscheidung 170–171, 292–293

Marions-kochbuch.de-Entscheidung 172

materielle Wertungskriterien 66–68, 73–74, 91–95, 321, 325

- Gefahrbeherrschungsprinzip 67, 93– 95, 130–131, 159, 193, 237–238, 254–257
- Gefahrerhöhungsprinzip 76–77, 89,
 93, 130–131, 150, 158–159, 193,
 235–237
- Gefahrschaffung 66, 76–77, 193, 235–237, 254–255, 257, 267–268
- Gefahrunterhaltung 66, 76–77
- Interessenprinzip 67–68, 78–79, 93, 131–132, 159, 194, 242–243, 255, 257–258, 321–322
- Vertrauensprinzip 66–67, 77–78,
 89, 91–93, 130, 159, 193–194, 238–
 242, 255–257, 262–263, 321–322

Meinungsfreiheit 275 Miss 17-Entscheidung 167–168 mittelbare Haftung 287 mittelbare Patentverletzung 146–148, 324 MP3-Player-Import-Entscheidung 144– 145 neutraler Vermittler, *siehe* Europäisches Haftungssystem Nutzungsfunktion, *siehe* absolutes Recht

öffentliche Wiedergabe, siehe Europäisches Haftungssystem Organ, siehe Leitungsorgan Organaußenhaftung 31–102

- aktives Tun des Geschäftsleiters 32– 35
- aktives Tun Dritter 35-37
- Beihilfe 41-47
- einheitliches System 278-301
- im Lauterkeitsrecht 117-142
- im Patentrecht 143-160
- im Urheberrecht 161-199
- Mittäterschaft 32-33, 37-40, 48-49
- neutrale Beihilfehandlungen 44-45
- Schutzgesetzverletzung 49-50
- Teilnahme 32–34, 48–49
- Verhinderungspflicht 50-51
- Zueigenmachen 34-35

Organinnenhaftung

- bei fehlender Kenntnis im Immaterialgüterrecht 111–113
- bei Kenntnis im
 Immaterialgüterrecht 110–111
- im Immaterialgüterrecht 109-113
- Verhältnis zur Organaußenhaftung 36–37

Organpflichten 19-31

- Legalitätspflicht 19, 150
- Prüfpflichten im Rahmen der Störerhaftung 169–170
- Überwachungspflicht 21–22, 315, 322

Organtheorie 11-13, 94-95, 170, 261

Patente

- Erteilungsbedürftigkeit 222, 235
- gesteigerte Gefahrenlage 214–215
- Schutzzweck 228

Pflichtenprojektion, siehe

Verkehrspflichten

Präventionsfunktion, *siehe* Deliktsrecht Providerhaftung 204–205

Prüfpflichten 168–170, 276 – zukünftige 305

Räumschild-Entscheidung 144 rechtliche Verhinderungsmöglichkeit 314–315 relatives Recht 205 Relativität vertraglicher Schuldverhältnisse 54, 262

Schrankentatbestände 229 Setzen eines Rechtsscheins 196 Sporthosen-Entscheidung 163–167, 172

Stellvertretung, *siehe* Leitungsorgan Störerhaftung 113–117

- adäquat kausaler Beitrag 312–315, 330
- Anpassung des adäquat kausalen Beitrags 315–316
- Anpassung von Prüfpflichten 306– 311
- Aufgabe der 251, 278, 280–285, 328
- bei technischen Schutzmaßnahmen 161–162, 325
- Herleitung 279–280
- im Lauterkeitsrecht 119–120, 202– 205, 212, 323
- im Patentrecht 144–146, 220–221, 324
- im Urheberrecht 163–170, 212, 248, 325
- Kritik 280-285
- Prüfpflichten 115, 283–285, 302–306, 329
- Träger der Prüfpflichten 307-308
- und Verkehrspflichten 279
- willentlicher Beitrag 312-313

Super Mario-Entscheidung 165-167

Tantieme, *siehe* Interessensprinzip täterschaftliche Haftung

- akzessorische Haupttat 197–198,
- im Immaterialgüterrecht 250–251
- im Patentrecht 148-149
- im Urheberrecht 170–175, 179–180

- Verletzung handlungsbezogener
 Verletzungstatbestände 195–197
- Zulässigkeit verkehrspflichtbasierter Haftung im Urheberrecht 180–181

Telefonische Gewinnauskunft-Entscheidung 172

The Pirate Bay-Entscheidung 188-189

überdehnter Werkschutz 223 Übernahme von Fürsorgepflichten

- durch faktische Übernahme 262– 264
- durch Lizenzvertrag 260
 Überwachungspflicht, siehe
 Organpflichten

übliche Lizenzgebühr, *siehe* dreifache Schadensberechnung

Unternehmensorganisationspflicht, siehe Legalitätspflicht

Unternehmereigenschaft 134–137, 324 Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt-Richtlinie, *siehe* DSM-RL

Urheberrechte

- formloser Erwerb 222
- Schutzzweck 228

Urheberstrafrecht 209-210

Verhaltenssteuerung *siehe* Deliktsrecht & Europäisches Haftungssystem Verhaltensunrecht 202–204, 212, 236, 289–290

Verhaltenszurechnung, siehe Zurechnungstheorie

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

 bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen 207–208

verkehrspflichtbasiertes

Haftungssystem, *siehe* Haftung für Verkehrspflichtsverletzungen

Verkehrspflichten 234–243, 248, 252–256

- aufgrund gesetzten Rechtsscheins 196–197
- aus Organisationsverantwortung69–70, 72–73, 83–84, 88, 158–159,173, 321
- Baustoff-Entscheidung 81-84
- bei Kenntnis 75-80
- bei schlichter Kenntnis 129–130

- bei Unkenntnis 80–96
- durch Aufgabenübernahme 88–90
- enge Auslegung 297
- Europäisches Haftungssystem 181, 251, 266
- Haftung für Unterlassen 287–289
- im europäischen Urheberrecht 187
- im Lauterkeitsrecht 121–132, 323
- im Patentrecht 149–156, 158–160, 324, 327
- im Urheberrecht 185-194, 325
- neutrale Beihilfe 44-45
- originär immaterialgüterrechtliche 232–234, 327
- Pflichtenprojektion 59-60, 71, 320
- Projektion von Innenpflichten 61– 63, 73, 320
- Übernahme von 55–59, 320
- Übernahme von Gewähr 256, 258, 264, 327
- und Störerhaftung 279
- wegen bewusster Entziehung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme 126, 194
- zivilrechtliche Begründung von 65– 70, 75, 90–95, 253–256

Verletzungsfolgenregime 211 vermittlergleiche Person 276–277

Verschuldensmaßstab

- im Lauterkeitsrecht 211–212
- im Urheberrecht 211–212

Vertrauensprinzip, *siehe* materielle Wertungskriterien

Vertretertheorie 11-13

Videospiel-Konsolen II-Entscheidung

Videospiel-Konsolen III-Entscheidung 162

volle Kenntnis, *siehe* Europäisches Haftungssystem

Vorschaubilder III-Entscheidung 190– 192, 275

Wagenfeld-Leuchte II-Entscheidung 170–171, 292–293

willentlicher Beitrag, *siehe* Störerhaftung

Zueigenmachen, *siehe* Organaußenhaftung

Zuordnungsfunktion, *siehe* absolutes
Recht

Zurverfügungstellen, *siehe*Intermediärshaftung